Stadt Kerpen

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Kerpen für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung
Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, GV NRW S. 666 ff. – GO NW, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), - hat der Rat der Stadt Kerpen am 24.05.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	104.667.740
	in der Ausgabe auf	109.919.280
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	25.252.000
	in der Ausgabe auf	25.252.000

festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 10.427.000 EUR festgesetzt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.751.000 EUR festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	460 v. H.

Die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung haben nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der Steuersätze erfolgte durch eine besondere Hebesatzung.

§ 6
- entfällt -

§ 7
1. Die Budgets 1214, 1215, 1216, 1217, 1423 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Budgets (Personalausgaben) 1411 – 1426 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Budgets 2311, 3011, 6011 und 6012 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Mehreinnahmen bei den inneren Verrechnungen berechtigen zu Mehrausgaben bei den Ausgaben.
5. Mehreinnahmen bei den kalkulatorischen Einnahmen berechtigen zu Mehrausgaben bei den kalkulatorischen Kosten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2005 mit ihren Anlagen sind gem. § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.06.2005 angezeigt worden.
Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat in Bergheim als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.10.2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 21.10.2005 bis 02.11.2005 im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 141, während der Besuchszeiten montags bis mittwochs sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 12.10.2005 I. V. Knopp, Erster Beigeordneter